

# Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte

Auf Grund von § 67 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62 ff.) und § 19 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Bischofswerda hat der Stadtrat Bischofswerda am 17.12.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

## Vorbemerkung:

Diese Richtlinie verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

## § 1

### Zweck der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie regelt die Verwendung der den Ortschaftsräten auf Grundlage von § 19 Absatz 3 Hauptsatzung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (2) Für die Erfüllung der im § 2 Aufgabenkatalog genannten Aufgaben dieser Richtlinie soll den Ortschaften jährlich ein Budget zugewiesen werden, dass sich aus einem fixen Sockelbetrag von 500,00 € und einer variablen Größe von 2,00 € pro Einwohner zusammensetzt. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres in der Ortschaft. Eine Mitteilung über die Einwohnerzahl erfolgt durch die Stadt an die Ortsvorsteher. Die Bereitstellung der Gelder steht künftig unter dem Vorbehalt der entsprechenden Bewilligung zum Haushaltsplan der Stadt. Erstmals für das Haushaltsjahr 2020 soll der Ortschaftsrat über frei verfügbare Mittel nach § 1 Absatz 2 dieser Richtlinie entscheiden können. Für das Haushaltsjahr 2020 sind diese frei verfügbaren Mittel nach obiger Berechnung nicht im Haushaltsplan eingestellt. Durch den Doppelhaushalt 2019/2020 ist der Haushaltsplan für das Jahr 2020 bereits rechtskräftig.

## § 2

### Aufgabenkatalog

- (1) Aufgaben, für die der Stadtrat und seine Ausschüsse sowie der Oberbürgermeister kraft Gesetzes ausschließlich zuständig sind, sind von einer Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher ausgeschlossen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall bestimmte ortschaftsbezogene Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Ortsvorsteher übertragen.
- (3) Bei der Umsetzung der Angelegenheiten, für die ein Budget zugewiesen wurde, sind folgende Grundsätze anzuwenden:
  - a) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,

Mit den zugewiesenen Mitteln sollen ortschaftsbezogene Entwicklungen, Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden. Dazu zählen insbesondere die Organisation und Durchführung von Ortsfesten, die der Erhaltung der Traditionen und der Pflege des Brauchtums dienen.

- b) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten:  
Hierunter zählen z. B. der Erwerb von Blumen- und sonstigen Präsenten für Altersjubilare, Ehe- und ähnliche Jubiläen. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung von Aufwendungen für die Arbeit und Informationstätigkeit (einschließlich Informationstafeln, Büromaterial, Gebühren, Porto) des Ortschaftsrates zu verwenden (Abweichungen zur Jubiläumsrichtlinie der Stadt Bischofswerda).
  - c) Erwerb von beweglichem und/oder unbeweglichem Anlagevermögen:  
Die Finanzierung des direkten Erwerbs von Anlagevermögen (bei beweglichen Gegenständen Anschaffungskosten ab 800,00 € brutto) in das Eigentum der Großen Kreisstadt Bischofswerda ist nicht zulässig. Im Einzelfall kann eine finanzielle Unterstützung dieser Zwecke an ortsansässige Vereine oder Organisationen erfolgen.
  - d) Unterhaltung/Bewirtschaftung von beweglichem/unbeweglichem Anlagevermögen:  
Die Erstattung von Betriebskosten im Zusammenhang von Vereinstätigkeiten in der Ortschaft ist nicht zulässig. Die Finanzierung von Maßnahmen der baulichen Unterhaltung von Vereins- oder ähnlichen Objekten und Anlagen in der Ortschaft ist ebenfalls im Grundsatz nicht Inhalt des Ortschaftsrats-Budgets. In Einzelfällen kann eine finanzielle Unterstützung dieser Zwecke (z.B. für Schönheitsreparaturen oder dergleichen durch entsprechende Rechnungslegung erfolgen.
- (4) Die Ortschaftsräte haben jährlich im Rahmen ihrer Planung dem Fachbediensteten für das Finanzwesen eine Grobplanung für die Verwendung des Ortschaftsrats-Budgets vorzulegen.

### § 3

#### **Verfahren zur Verwendung, Auszahlung und Nachweis**

- (1) Über die Verwendung der Mittel bis zu einem Wert von 100,00 € entscheidet der Ortsvorsteher, im Übrigen der Ortschaftsrat. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Ortsvorstehers entscheidet dessen Stellvertreter. Beide sind dem Ortschaftsrat rechenschaftspflichtig.
- (2) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ortschaftsrats-Budget sowie eine Gewährung von Fördermitteln nach der Vereinsförderrichtlinie ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Auszahlung von Mitteln sind folgende Verfahren möglich:
  - a) Einreichung von Originalrechnungen zur direkten Bezahlung an den Rechnungsaussteller (Beachtung der Zahlungsfälligkeiten). Als Rechnungsadressat ist die Stadt Bischofswerda auszuweisen.
  - b) Auszahlung von Barabschlägen durch die Stadtkasse auf Anforderung der Ortsvorsteher. Die Verwendung ausgereicher Abschlagszahlungen ist innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung durch Einreichen entsprechender Originalbelege nachzuweisen, überzahlte Beträge sind in der Stadtkasse einzuzahlen. Im Monat Dezember ausgereichte Abschläge sind bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres abzurechnen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege als Grundlage für die Erstellung von Kassenanordnungen in der Geschäftsbuchhaltung erfolgt entsprechend Verwendungszweck vom zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung.
  - c) Die Abrechnung von verauslagten Geldbeträgen ist halbjährlich jeweils bis zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres durch den Ortsvorsteher durch Einreichen entsprechender Originalbelege in der Stadtkasse abzurechnen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege als Grundlage für die Erstellung von Kassenanordnungen in der Geschäftsbuchhaltung erfolgt entsprechend Verwendungszweck vom zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung.

- (4) Die Nutzung der Mittel ist grundsätzlich jeweils ab Beginn eines Haushaltsjahres zulässig. Für haushaltslose Zeiträume sind die Bestimmungen in § 78 SächsGemO zu beachten. Soweit eine Haushaltssperre erlassen wird, gelten während dieses Zeitraums die durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister festgesetzten Bestimmungen. Informationen über Nutzungsbeschränkungen und deren Wegfall erhalten die Ortsvorsteher vom Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadtverwaltung.
- (5) Eine Übertragung des Ortschaftsrats-Budgets in das Folgejahr ist bei Erfordernis in Einzelfällen möglich, wenn ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk für dieses Budget im Haushaltsplan hinterlegt ist. Für das Haushaltsjahr 2020 gilt dieses nicht, weil nach § 1 Absatz 2 keine Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind bzw. nach § 19 Absatz 3 der Hauptsatzung keine Maßnahmen untersetzt sind.
- (6) Für die Übertragung muss der jeweilige Ortsvorsteher bis zum 15. Januar des Folgejahres einen Antrag auf Mittelübertragung mit entsprechender Begründung beim Haupt- und Personalamt, Team Finanzen der Stadt Bischofswerda einreichen.
- (7) Bis zum 31. März des Folgejahres hat der Ortschaftsratsrat der Stadt Bischofswerda (Haupt- und Personalamt, Team Finanzen) die Verwendung des Ortschaftsrats-Budgets schriftlich darzulegen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Anerkennung durch die Ortschaftsräte Großdrebnitz und Schönbrunn sowie der Beschlussfassung durch den Stadtrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswerda, 06.01.2020

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister